

Dieses Dokument spezifiziert die im Hygienekonzept der Handwerkskammer Dresden (Stand: 01. Juli 2021) aufgeführten Regelungen und Maßnahmen für das Gästehaus.

Ziel ist es, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die das Infektionsrisiko für Gäste und Beschäftigte zu minimieren. Insbesondere gilt es, Risikogruppen zu schützen.

Der Zugang zum Gästehaus o.g. Einrichtung ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder
- verdächtig sind sich mit dem SARS-CoV-2 infiziert zu haben,
- mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist,
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten (Kontaktperson),
- Nach einem positiven SARS-CoV-2-Nachweis ist die Aufnahme der Tätigkeit für Beschäftigte erst nach einer Isolierung von 10 Tagen und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit gestattet.

Alle Gäste werden am Anreisetag über die **Zugangsbeschränkung** und die allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes an der Rezeption informiert und aktenkundig belehrt. Die Bestimmungen für den Zugang zum Gästehaus, insbesondere in Bezug auf eine Testverpflichtung, werden über die aktuell gültige sächsische Corona-Schutz-Verordnung, das Bundesinfektionsschutzgesetz sowie der sächsischen Anordnung von Hygieneauflagen geregelt.

Zugang zum Gästehaus kann seit dem 10. Mai 2021 nur noch mit Vorlage eines anerkannten Negativtests pro Woche am Tag der Ankunft ermöglicht werden. Eine Testpflicht am Anreisetag für Gäste entfällt, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 unterschreitet. Die Testpflicht entfällt generell für Genesene und Geimpfte. Eine entsprechende Dokumentation ist auf Verlangen vorzulegen.

Gäste sind aufgefordert das Gästehaus umgehend zu informieren, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach dem Besuch des Gästehauses positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden oder ein Verdachtsfall vorliegt.

Hinweisschilder, welche die einzuhaltenden Hygiene- und Infektionsschutzregelung beinhalten, befinden sich im Eingangsbereich sowie in sämtlichen Gemeinschaftsräumen. Händehygiene und die Möglichkeiten zur Desinfektion oder zum Waschen der Hände im Eingangsbereich werden bereitgestellt. Zu anderen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 m bis 2 m einzuhalten. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Folgende weitere Maßnahmen zur Minderung des Infektionsrisikos finden im Haus Anwendung:

- Eine regelmäßige Belüftung der Zimmer und des Hauses wird gewährleistet.
- **Im öffentlichen Bereich**, d. h. im Eingangsbereich, im Aufzug, Treppen- und Gangbereich sowie in Gemeinschaftsbereichen und dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist das **Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske verpflichtend. Eine Alltagsmaske ist unzulässig.** Unterschreitet die 7-Tage –Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Unabhängig davon gilt, immer dann eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Eine Belegung der Schlafräume ist nur im Sinne von § 2 Abs.1 SächsCoronaSchVO zulässig.
- Gemeinschaftsräume sind nur für maximal zwei Personen unter Wahrung des Mindestabstands gleichzeitig nutzbar. Eine medizinische Gesichtsmaske ist zwingend zu tragen. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann wird anhand organisatorischer Maßnahmen (z.B. unterschiedliche Nutzungszeiten) der Kontakt zwischen den einzelnen Personen vermieden. Dabei werden zusätzlich zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorgesehen, um konsequent Kontakte auszuschließen.



Anlage 4 Hinweise zum Aufenthalt im Gästehaus

- Alle Zimmer werden beim Auszug desinfizierend gereinigt.
- Küchenutensilien werden nach Gebrauch umgehend desinfizierend gereinigt.

Ansprechpartner für den Infektions- und Hygieneschutz im Gästehaus:

Volker Schmöller-Rose

(volker.schmoeller-rose@hwk-dresden.de oder Tel. 0351 4640540)

Unabhängig von den Hinweisen zum Infektionsschutz sind die berufsgenossenschaftlichen Regelungen im Gesundheits-, Arbeitssicherheits- und Brandschutz sowie die Hausordnung des Gästehauses zu beachten.